

Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.	
§ 1	Name und Sitz
1.	Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2.	Er hat seinen Sitz in Berlin.
§ 2	Zweck und Aufgabe
1.	<p>Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt, ▪ Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt, ▪ Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ▪ Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen ▪ Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit ▪ Internationale Jugendarbeit und Begegnungen, ▪ Stellungnahmen zur Jugendpolitik ▪ Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit ▪ Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen ▪ Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen
2.	<p>Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).</p> <p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.</p>
3.	Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4.	Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.	Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

	Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Ausgaben der Jugendhilfe zu verwenden.
§ 3	Mitgliedschaft
1.	Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Bezirks- und Landesjugendwerke, sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über kein Landes- oder Bezirksjugendwerk in ihrem Bundesland verfügen.
2.	Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.
3.	Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.
4.	Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beantragt werden.
5.	Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.
6.	Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
7.	Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“

	durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).
8.	Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.
§ 4	Organe des Jugendwerkes
	Organe des Jugendwerkes sind: <ul style="list-style-type: none"> a) die Bundesjugendwerkskonferenz b) der Bundesjugendwerksausschuss c) der Bundesjugendwerksvorstand
§ 5	Bundesjugendwerkskonferenz
1.	Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2.	Der Vorstand hat die Delegierten zur Bundesjugendwerkskonferenz schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3.	Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus: <ul style="list-style-type: none"> a) den Delegierten des Bundesjugendwerksausschusses b) je einem/r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit Bezirksjugendwerken c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke oder der Landesjugendwerke ohne Bezirksjugendwerke. d) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerken ohne Landes- und Bezirksjugendwerk. <p>Es können jeweils bis:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei bis zu 5 Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken ▪ 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei bis zu 10 Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken ▪ 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken <p>gemeldet werden.</p>
4.	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Orts- bzw. Stadtjugendwerke ▪ Kreisjugendwerke ▪ Bezirksjugendwerke ▪ Landesjugendwerke ▪ Bundesjugendwerksvorstand <p>Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.</p>
5.	Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
6.	Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
7.	Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.
8.	Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten beschlossen werden.
9.	Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.
10.	Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
§ 6	Bundesjugendwerksausschuss
1.	Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) dem Bundesjugendwerksvorstand b) je eine vertretungsberechtigte Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretenden.

	c) je eine vertretungsberechtigte Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretenden.
2.	<p>Der Bundesjugendwerksausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes ▪ Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern ▪ Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und Übernahme neuer Aufgaben ▪ Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor.
3.	<p>Der Bundesjugendwerksausschuss bestimmt auf dem Bundesjugendwerksausschuss vor der Konferenz bis zu vier Mitglieder für die Antragskommission. Aus den Jugendwerksgliederungen eines Bundeslandes kann jeweils nur eine Person für die Antragskommission benannt werden. Ein weiteres Mitglied der Antragskommission wird vom Bundesjugendwerksvorstand aus seiner Mitte benannt. Die Antragskommission prüft die Anträge auf Formfehler, die Vereinbarkeit mit den Verbandszielen sowie die Übereinstimmung mit der Satzung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Sie spricht der Konferenz eine Empfehlung zur weiteren Behandlung des Antrags aus und begründet diese.</p>
4.	<p>Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.</p>
§ 7	Bundesjugendwerksvorstand
1.	<p>Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt dadurch nicht handlungsunfähig wird.</p>
2.	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.</p> <p>Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.</p> <p>Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.</p>

3.	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4.	Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.
5.	Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.
6.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
7.	Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
8.	Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.
9.	Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.
§ 8	Finanzierung
1.	Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<ul style="list-style-type: none"> a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen d) aus zweckgebundenen Zuschüssen.
2.	<p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.</p> <p>Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.</p>
3.	<p>Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.</p>
§ 9	Genehmigung der Satzung
	<p>Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>
§ 10	Recht der Aufsicht und Prüfung
	<p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>